



WID - Kompakt Nr. 17/61

1. **Modellprojekte des Innen-, Finanz-, und Bildungsministeriums**
 2. **Situation der Feuerwehr und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule**
 3. **Erfahrungsbericht zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes**
 4. **Saatkrähen in Rheinland-Pfalz**
 5. **Ausbau von freiem WLAN in Rheinland-Pfalz**
 6. **Lufthygienische Grenzwerte im Landkreis Mainz-Bingen**
 7. **VG Düsseldorf: Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses nicht justiziabel**
 8. **Bundesverfassungsgericht: Regelungen zum Hochschulkanzler auf Zeit verfassungswidrig**
-

1. **Modellprojekte des Innen-, Finanz-, und Bildungsministeriums**

Zu den durch das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium für Finanzen sowie das Ministerium für Bildung von 2011 bis zum ersten Halbjahr 2018 **geförderten Modellprojekten** hat die CDU-Fraktion jeweils eine Große Anfrage (Drs. 17/6196, Drs. 17/6197, Drs. 17/6195) gestellt.

Darin erkundigt sie sich nach Themen, Zielsetzung, Zielgruppen, Trägern und Dauer der Projekte. Weiter möchte die Fraktion wissen, auf welche Höhe sich die Gesamtkosten der geförderten Modellprojekte belaufen und wie hoch der Kostenanteil des Ministeriums an den Projekten war bzw. ist.

Zudem bittet die Fraktion um Auskunft zum regionalen Bezug und zur landespolitischen Bedeutung der Modellprojekte. Die Landesregierung soll darstellen, wie die Auswertung der einzelnen Projekte erfolgte und zu welchen Ergebnissen sie geführt haben. Zuletzt möchte die Fraktion erfahren, welche politischen Maßnahmen, Erkenntnisse und Initiativen aus den Modellprojekten hervorgingen bzw. -gehen.

2. **Situation der Feuerwehr und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule**

Nach der **Situation der Feuerwehr und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule** der Feuerwehr in Rheinland-Pfalz erkundigt sich die AfD-Fraktion in einer Großen Anfrage (Drs. 17/6208).

Dabei möchte sie unter anderem erfahren, welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausbildung von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden geplant sind, wie die Fortbildung von Führungskräften weiterhin gewährleistet werden soll und wie Lehrgänge, die von externen Aufgabenträgern durchgeführt werden, wieder zentral an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule angeboten werden können.

Die Fraktion fragt weiter, ob die Errichtung eines Referates für die Kreisausbildung und Fortbildung von Führungskräften in der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule möglich sei und wann im Jahre 2018 eine Erhöhung der Lehrzulage eingeführt werden könne.

Zudem soll die Landesregierung angeben, wie hoch der jährliche Landesbeitrag zur Finanzierung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Koblenz ist, wie sich die Zahlungen im Zeitraum 2001 bis 2017 entwickelt haben und für welche Zwecke die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer verwendet wurden.

3. Erfahrungsbericht zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Das **Wasserentnahmeentgeltgesetz** hat in den Jahren seit seiner Einführung wichtige Impulse für die öffentliche Wasserversorgung und zum Schutz der Ressource Wasser geleistet, so das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in seinem Erfahrungsbericht über das Wasserentnahmeentgeltgesetz (Drs. 17/6171).

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz solle **Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen** schaffen. Gleichzeitig **gebe es dem Land die Möglichkeit**, die **Kommunen** bei der öffentlichen Wasserversorgung **finanziell zu unterstützen**, beispielsweise bei ihren Bemühungen, vertretbare Entgelte im ländlichen Raum angesichts des demografischen Wandels zu sichern.

Entgeltpflichtig seien die Betreiber von Wasserfassungen (Grundwasser, Quellen, Uferfiltrat und oberirdischen Gewässern). Diese gäben das Wasserentnahmeentgelt regelmäßig an die Kunden weiter. Trinkwasser, das weit überwiegend aus dem Grundwasser gewonnen werde, sei dadurch (einschließlich Umsatzsteuer) um rund 6,5 Cent je Kubikmeter teurer geworden. Bezogen auf den Wasserverbrauch von durchschnittlich rund 45 Kubikmeter je Einwohner und Jahr bedeute dies eine finanzielle Belastung von rund 3 Euro pro Einwohner und Jahr. Da das Wasserentnahmeentgelt nach seiner Einführung nahezu vollständig aus der öffentlichen Diskussion verschwunden sei, gehe die Landesregierung davon aus, dass die finanzielle Belastung vertretbar sei.

Die Landesregierung sieht kurzfristig keinen maßgeblichen Bedarf für eine Weiterentwicklung des Gesetzes. Mittelfristig könnten aber Vorschläge aus einem baden-württembergischen Gutachten wie beispielsweise eine Dynamisierung der Abgabesätze oder die Überprüfung der Befreiungstatbestände relevant sein.

4. Saatkrähen in Rheinland-Pfalz

Der Bestand der **Saatkrähen** in Rheinland-Pfalz ist in den letzten 10 Jahren weitgehend stabil geblieben. Er liegt bei ca. 4000-5000 Brutpaaren. Die aktuell größte Kolonie mit 740 Brutpaaren liegt westlich von Schornsheim. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/6159) mit.

Die Saatkrähen gehörten zu den geschützten Vogelarten. Sie dürften nicht bejagt werden. Punktuell könnten Saatkrähen zu Problemen mit Anwohnern führen. Denn sie verursachten während ihrer Brutzeit Lärm und Schmutz. Grundsätzlichen Bedarf gegen die Saatkrähen vorzugehen, sieht die Landesregierung jedoch nicht. Die Obere Naturschutzbehörde habe die Möglichkeit, aufgrund von Ausnahmegenehmigungen die Tiere außerhalb ihrer Brutzeit zu vergrämen (meist mit Astkappungen). Die Landesregierung weist jedoch darauf hin, dass sich Schmutz und Lärm auf die Brutzeit von März bis Juni beschränkten und Eingriffe an den Kolonien zu Umsiedlungen und potentiell zur Aufspaltung von Kolonien führten, was die Problematik verschärfen könne. In Fachkreisen würden artspezifische Vergrämungsmethoden empfohlen. Mehrere Bundesländer hätten hierzu Leitfäden und Arbeitshilfen herausgegeben.

5. Ausbau von freiem WLAN in Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung beabsichtigt bis zum Jahr 2021 mindestens 1 000 **freie WLAN-Hotspots in 1 000 Kommunen** unter der Marke „wifi4rlp“ einzurichten. Dies geht aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/6166) hervor.

Das Programm zur Förderung des Ausbaus von WLAN-Hotspots in Kommunen startete am 1. Oktober 2017. Im Rahmen eines Bürgerdialogs am 22. August 2017 seien zuvor schon das Programm und die Rahmenbedingungen vorgestellt und Fragen beantwortet worden. Zudem würden die Breitbandberater des Breitband-Kompetenzzentrums in Bezug auf das WLAN-Programm des Landes direkt vor Ort beraten.

Den Kommunen stehe mit dem WLAN-Rahmenvertrag des Landes ein transparentes Paket mit wirtschaftlichen Konditionen und einheitlichen Technik- und Serviceparametern zur Verfügung. In bisher zwei Auswahlrunden und auf Grundlage der „Förderkriterien zum Ausbau von WLAN-Hotspots in den

Kommunen von Rheinland-Pfalz“ konnten bisher für 230 Kommunen Förderbescheide in Höhe der Festbetragsförderung von 500 Euro erlassen werden. Auf Grundlage des WLAN-Rahmenvertrages seien mit Stand 27. April 2018 zehn RLP-Hotspots in Betrieb gewesen. Darüber hinaus seien weitere 42 Inbetriebnahmen beauftragt, die in den kommenden Tagen und Wochen fertiggestellt würden.

6. Lufthygienische Grenzwerte im Landkreis Mainz-Bingen

Das Landesamt für Umwelt geht von einer **geringen Luftschadstoffbelastung für den Kreis Mainz-Bingen** aus. Eine Tendenz zu geringeren Schadstoffkonzentrationen sei feststellbar. Das teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf einen Kleine Anfrage (Drs. 17/6158) mit.

Die **Feinstaubbelastung** sei in den letzten fünf Jahren stabil geblieben, die Luftbelastung durch **Stickoxide** leicht rückläufig. Bei den **Ozonkonzentrationen** sei in den letzten fünf Jahren kein Trend erkennbar. Die Spitzenbelastungen seien erfreulicherweise rückläufig, die Ozonbildung sei allerdings stark von der Meteorologie geprägt. Alle **weiteren** gesetzlich geregelten **Luftschadstoffe** lägen landesweit deutlich unter den festgelegten EU-Grenzwerten. Gründe für die positive Entwicklung seien die fortschreitende Umsetzung weiterer emissionsmindernder Maßnahmen im Bereich industrieller Quellen, beim Hausbrand und im Verkehr.

7. VG Düsseldorf: Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses nicht justiziabel

Der **Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses** und das **Plenarprotokoll über eine öffentliche Sitzung** des Landtags Nordrhein-Westfalen sind **gerichtlich nicht angreifbar**, selbst wenn sie in Persönlichkeitsrechte Dritter eingreifen könnten. Dies hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Beschluss vom 21. März 2018 entschieden (Aktenzeichen: 20 L 6077/17).

In dem zu entscheidenden Fall wurde eine Person im Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit einem Sprengstoffanschlag des Nationalsozialistischen Untergrunds namentlich genannt, ebenso im Plenarprotokoll über die öffentliche Beratung des Abschlussberichts. Die Person beantragte beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, dem Landtag solle untersagt werden, ihren Namen in den beiden Dokumenten im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag zu nennen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat den Antrag abgelehnt. Es bezieht sich hierbei auf die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Grundgesetz. Beide Regelwerke bestimmen, dass Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Überprüfung entzogen sind. Dieser Rechtswegausschluss, so das Verwaltungsgericht Düsseldorf, sei Ausdruck der besonderen Rechte des Parlaments. Das Untersuchungsrecht, das der Untersuchungsausschuss als Hilfsorgan des Parlaments für dieses ausübe, sei eines der ältesten und wichtigsten Befugnisse des Parlaments zur eigenen Information und zur Kontrolle der Regierung. Die **in der Verfassung** des Landes Nordrhein-Westfalen **garantierte Kritikfreiheit solle** diese besondere parlamentarische Aufgabe **vor Einflussnahme und Behinderung von außen schützen**.

Das Verfassungsgericht Düsseldorf folgt ausdrücklich nicht der **jüngeren Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts**, das **ausnahmsweise den Rechtsweg für zulässig erachtet, wenn Grundrechte so erheblich verletzt** wurden, **dass dies dem Gewicht des parlamentarischen Kontrollrechts zumindest gleichkommt**. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf spreche gegen eine solche Ausnahme der eindeutige Wortlaut der Vorschrift. Er gebe bereits keinen Spielraum für eine Auslegung. Darüber hinaus führe eine Ausnahme zur Fortsetzung des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens im gerichtlichen Verfahren. Sie sei daher abzulehnen.

Auch die Berichterstattung über öffentliche Sitzungen des Landtags ist durch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen der gerichtlichen Kontrolle entzogen. Ihr zufolge kann **wegen wahrheitsgetreuer Berichte über öffentliche Sitzungen des Landtags niemand zur Verantwortung gezogen** werden. Eine entsprechende Vorschrift enthält mit Artikel 87 auch die Verfassung für Rheinland-Pfalz. Die Vorschrift stärkt die **Kontrolle des parlamentarischen Geschehens durch die Öffentlichkeit**. Sie wäre ohne ungehinderte Berichte nicht denkbar. Die Vorschrift trägt damit auch zum **Funktionieren der repräsentativen Demokratie** bei.

8. Bundesverfassungsgericht: Regelungen zum Hochschulkanzler auf Zeit verfassungswidrig

Der Hochschulkanzler ist Leiter der Verwaltung und Mitglied des Rektorats bzw. Präsidiums. Er ist Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen bzw. nichtkünstlerischen Personals und zuständig für den Haushalt, die Liegenschaften sowie für Rechts- und sonstige Verwaltungsaufgaben.

Das brandenburgische Hochschulgesetz sieht vor, dass der Kanzler, wird er aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestellt, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Nach Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren ist er aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

Diese Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulrechts verstoßen gegen die Verfassung, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. April 2018 (Aktenzeichen: 2 BvL 10/16). Das Lebenszeitprinzip als grundgesetzlich geschützter **hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamten-tums** beinhaltet nicht nur die grundsätzliche Anstellung der Beamten auf Lebenszeit, sondern auch die **lebenszeitige Übertragung des jeweiligen Amtes**. Der **Unentziehbarkeit** dieses sogenannten **statusrechtlichen Amtes** komme grundlegende Bedeutung zu, weil sie den Beamten **die im Interesse ihrer Bindung an Gesetz und Recht erforderliche Unabhängigkeit sichere**. Ein Beamtenverhältnis dürfe nur dann als Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet werden, wenn es hierfür besondere Gründe gebe. Für die brandenburgischen Hochschulregelungen hat das Bundesverfassungsgericht keine solchen identifizieren können. Insbesondere sei der Kanzler nicht mit politischen Beamten oder kommunalen Wahlbeamten vergleichbar, entschied das Gericht.

In Rheinland-Pfalz besteht eine Regelung ähnlich der brandenburgischen. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird demnach für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Lediglich bei erneuter Bestellung nach Ablauf der Amtszeit wird sie oder er in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen (§ 83 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz).

II. Herrn AL K

mit der Bitte um Billigung der gefertigten Information.

III. Elektronische Absendung an Frau Direktorin (Ursula.Molka@landtag.rlp.de).

IV. Elektronische Absendung an das Funktionspostfach Internetmaterial@landtag.rlp.de zur Einstellung auf die Internetseite (intern und extern).

V. Elektronische Absendung über Funktionspostfach WID-Kompakt.

VI. Z.d.A. (Az. 6535-2).

(Anne Friedrich)